

Eine geschlossene Einfriedung zu den Nachbargrundstücken ist nicht erlaubt.

- (2) Sockel und Mauern dürfen eine Höhe von 30 cm , ausgenommen Pfeiler, nicht überschreiten. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen in Maschendrahtzaun sind nicht zugelassen. Ausnahme 1,0 m zurückversetzt und zur Straßenseite bepflanzt.
- (3) Die Grundstückseinfriedung ist vor der Garagenzufahrt auf der gesamten Garagenbreite auszusetzen, so daß die Stellplätze (Stauraum) vor der Garage von der öffentlichen Verkehrsfläche aus direkt zugänglich sind.
- (4) In Sichtdreiecken bei Straßeneinmündungen im Baugebiet dürfen Anlagen und Bepflanzungen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, ausgenommen sind Einzelbäume als Hochstämme.
- (5) Bei der Durchführung von Pflanzungen ist darauf zu achten, daß Bäume und Sträucher in mind. 2,5 m Entfernung von Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG und den Kabeltrassen des Fränkischen Überlandwerks gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- (6) Die Grundeigentümer sind gehalten, die Versiegelung von Bodenflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es wird empfohlen, Garagenzufahrten in Pflastersteine mit Splitt- oder Rasenfugen auszubauen, so daß Niederschlagswasser versickern kann. Die befestigten, nicht versickerbaren Flächen dürfen 50% der Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- (7) Zur Ortrandgestaltung wird an den im Plan gekennzeichneten Bereichen eine mind. 3-reihige Pflanzung aus standortheimischen Gehölzen durch die Gemeinde erstellt. Den Grundeigentümern Wird die Duldung der Pflanzungen zur Auflage gemacht. Bei Pflanzungen sind auf die nach dem Nachbarrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu den angrenzenden landw. Grundstücken hingewiesen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Wohngebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu dulden.
- (8) Pro angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind mind. ein Obstbaum in Halb- oder Hochstamm mit essbaren Früchten zu pflanzen und zu unterhalten.
- (9) Bei den übrigen Pflanzungen von Sträuchern und Bäumen sind standortheimische Gehölze zu verwenden. Auf fremdländische